

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 81.

zu Nr. 163 des Hauptblattes.

1923.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Brause in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der Sitzung vom 10. Juli.)

(Fortsetzung der Minderheitsanträge.)

- 11. Zu § 46:** 1. in Abs. 2 die Worte „und zwar auch dann“ bis zum Schlusse zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Ihnen kann durch Ortsgericht Stimmentrecht eingeräumt werden.“
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
2. a) Abs. 2 wie folgt zu fassen:
„Der Vorsitzende gibt im Namen der Gemeindeverordneten schriftliche Erklärung ab und führt das Gemeindefiegel.“
b) als Abs. 3 folgendes anzufügen:
„Schriften, die der Vorsitzende innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beirückung des Gemeindefiegels unterzeichnet hat, sind öffentliche Urkunden. Schriften, worin Rechte entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten die Gemeinde nur, wenn sie außer vom Vorsitzenden von 2 Gemeindeverordneten mit unterzeichnet sind.“
c) den bisherigen Abs. 2 als Abs. 4 anzunehmen.
Glanz, Lieberach (Kom.).
- 12. Zu § 62, Abs. 4:** Die Worte „oder einem Gemeindeverordneten“ zu streichen und nach dem Worte „ist“ einzufügen „durch Gemeinderatsbeschluss“. Ferner als letzten Absatz anzufügen: „Der Gemeinderat stellt die Geschäftsordnung für die gemischten Ausschüsse auf.“
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 13. Zu § 66:** Die Worte „Ausschüsse der Gemeindeverordneten“ bis zum Schlusse zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: die Gemeindevertreter oder der Ausschuss es beschließen.“
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 14. Zu § 67:** Der Paragraf soll lauten:
„Durch Beschluss der Gemeindeverordneten kann Ausschüssen aller Art die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Für die Vorbereitung und Ausführung gilt § 87 Abs. 1. Bei Beschlüssen der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse kann vor oder nach der endgültigen Beschlussfassung des Ausschusses eine von den Gemeindeverordneten zahlenmäßig zu bestimmende Minderheit beantragen, daß über den Beratungsgegenstand eine Entscheidung der Körperschaft, die den Ausschuss gebildet hat, bei gemischten Ausschüssen der Gemeindeverordneten, wenn aber der Beratungsgegenstand zur Unabhängigkeit des Gemeinderates gehört, des letzteren, herbeigeführt wird.“
„In einer Fraktion im Ausschuss nur mit einem Vertreter vertreten, so hat dieser, ohne Rücksicht auf ortsgesetzliche Bestimmungen, das Einspruchsrecht.“
Die Entscheidung der Körperschaft hebt die des Ausschusses auf.“
Glanz, Lieberach (Kom.).
- 15. Zu § 68:** Satz 3 wie folgt zu fassen: „Sie können Gemeindebeamte und Sachverständige, darunter auch Betriebsräte und Vertreter der Organisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.“
- 16. Zu § 71:** Die alte Fassung (§ 62b) mit folgender Änderung wiederherzustellen: Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und ersetzt durch „Abstimmungen kann nur, wer in der zur Abstimmung aufzustellenden Liste der Abstimmungsberechtigten oder in der Wahlliste (§ 24 Abs. 5) eingetragen ist. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.“
Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).
- 17. Zu § 73:** a) im ersten Satz die Worte „der Gemeindeverordneten“ zu streichen.
Blüher (Dtsch. Sp.).
b) Satz 1 zu streichen.
Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).
- 18. Zu § 76:** a) im ersten Satz nach den Worten „Wiederwahl ist zulässig“ fortzufahren „und gilt auf 12 Jahre“, und im zweiten Satz die Worte „länger als 6 Jahre, höchstens aber auf 12 Jahre“ zu ersetzen durch „Lebenszeit“.
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
b) Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung: „Der Bürgermeister wird erstmalig auf 12 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß bei Wiederwahl
- das Amt auf Lebenszeit erworben wird.“
Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).
- c) Den § 76 wie folgt zu fassen: „Der Bürgermeister wird für die Legislaturperiode der Gemeindevertretung gewählt.“
Glanz, Lieberach (Kom.).
- d) Die jetzt geltenden Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung unverändert zu übernehmen.
Dr. Eberle u. Gen. (Dtschnat.).
- 19. Zu § 77:** a) Die Worte „einem“ bis „wohnt“ zu ersetzen durch die Worte „fünf Jahren reichsangehörig ist und seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt.“
Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).
b) anzufügen: In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern muß er die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
Dr. Eberle u. Gen. (Dtschnat.).
- 20. Die Vorschrift in § 71 der Vorlage als § 80a wieder herzustellen unter Ersetzung des Wortes „kann“ durch „muß“.**
- 21. Zu § 86:** Im ersten Absatz Satz 1 Zeile 2 die Zahl „3“ durch „6“ zu ersetzen.
- 22. Hinter § 85 (87 neu) wird folgender § 85a (87a neu) angefügt:**
„In großen Gemeinden, in denen der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, führt der Gemeinderat die laufende Verwaltung.“
Er ernennt den Vorsitzenden der Gemeinderats- und gemischten Ausschüsse.
Die Vorschriften des § 85 Abs. 4 und 5 (neu § 87) finden keine Anwendung.“
Durch Ortsgesetz kann den Gemeindeverordneten ein Widerspruchsrecht gegen die Anstellung der wichtigeren Klassen- und Rechnungsbeamten sowie der Klassen- und Rechnungsprüfer vorbehalten werden.“
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 23. Zu § 89:** Abs. 2 Zeile 2 nach dem Worte „er“ einzufügen „innerhalb 14 Tagen“.
Glanz, Lieberach (Kom.).
- 24. Zu § 93:** Auf Zeile 1 das Wort „einfachere“ zu ersetzen durch „die“.
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 25. Zu § 101:** Abs. 1 Satz 1 die Worte „als öffentliche Behörde“ zu streichen und an deren Stelle einzufügen „im Auftrage der Gemeindeverordneten“, ferner Satz 2 zu streichen, sowie den Satz „Jedoch ist die Handhabung usw.“ zu streichen, endlich in Abs. 2 Zeile 2 die Worte „außer bei Gefahr im Verzuge“ zu streichen.
- 26. Zu § 102:** a) dem Paragrafen folgende Fassung zu geben:
„Vorsitz des Gemeinderates einer Körperschaft (§ 84), so beschließen die Gemeindeverordneten über die Geschäftsverteilung und Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates. Dieser hat dazu durch die Körperschaft Vor schläge zu machen. § 90 gilt entsprechend.“
Die Vertreter des Gemeinderates für die gemischten Ausschüsse werden vom Gemeinderate gewählt, im Falle des § 84 durch Körperschaftsbeschluss.“
Glanz, Lieberach (Kom.).
b) in § 102: den letzten Satz zu streichen.
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 27. Zu § 109:** In Abs. 1 die Worte: „in Höhe der Hälfte seines letzten Jahresdiensteinkommens“ zu streichen und zu ersetzen durch
a) „nach mindestens 6-jähriger Amtszeit in Höhe der Hälfte,
b) nach mindestens 12-jähriger Amtszeit in Höhe von Zweidritteln seines letzten Jahresdiensteinkommens auf Lebenszeit zu gewähren.“
- 28. Zu § 123:** Den Paragrafen zu streichen.
- 29. Zu § 131:** Den Paragrafen zu streichen.
Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).
- 30. Bei § 150 folgendes anzufügen:**
„Soweit den Bezirksverbänden durch dies Gesetz oder durch künftige Gesetze neue Pflichten ausfallen überwiegen werden, hat der Staat den vom Reich nicht übernommenen neuen Aufwand zu erstatten.“
Dr. Eberle u. Gen. (Dtschnat.).
- 31. Zu § 151:** a) Ziffer 2 Zeile 2 zu streichen die Worte „oder zu unterfügen“, dafür als neuen Absatz anzufügen:
- „Die Bezirksverbände sind verpflichtet, zu dem Aufwand der von Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten angemessen beizutragen. Für die Bemessung des Beitrages ist die Zahl der die gemeindlichen höheren Lehranstalten besuchenden ortsfremden Schüler aus dem Bezirke maßgebend.“
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- b) den § 151 abzulehnen mit der Begründung, daß die Fortschritte im gemeindlichen Leben im Wege der Zweckverbandsbildung besser erreicht werden, als durch den Zwangsverband des Bezirkes, insbesondere ist der Gedanke des Bezirksausgleichs nach § 148 Absatz 4 neuerdings noch schärfer abzulehnen als früher, weil wieder die größeren Städte aus den Bezirksverbänden auscheiden und damit die Ausgleichswirkung zu Unrecht unter den kleinen Gemeinden gesucht wird. Den Ausgleich herbeizuführen, ist Sache des Staates oder der Gesamtheit der Gemeinden einschließlich der großen Städte.
Dr. Eberle, Kautz, Kunisch, Veitold (Dtschnat.).
- 32. Zu § 152:** a) in Abs. 1 nach „Zweckverbänden“ einzufügen „auf deren Antrag“,
b) den zweiten Satz des ersten Absatzes zu streichen.
- 33. Zu § 153:** Abs. 2 zu streichen, weil er widerständig ist.
- 34. Zu § 154:** Dem Paragrafen am Schlusse anzufügen „oder gleichzeitig treffen“.
Dr. Eberle, Kautz, Kunisch, Veitold (Dtschnat.).
- 35. Zu § 157:** Das Wort „geeignete“ im Abs. 1 durch „genügend vorgebildete“ zu ersetzen.
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 36. Zu § 159:** a) in Abs. 2 die Zahl „3“ zu ersetzen durch „4“.
Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).
b) in Abs. 2 statt „3 Jahre“ zu lesen „2 Jahre“,
c) Abs. 5 statt „jährlich“ zu lesen „vierteljährlich“.
Glanz, Lieberach (Kom.).
- 37. Zu § 165:** Dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben:
„Bei Übernahme der gleichen Verpflichtung kann das Ministerium des Innern den Gemeinden mit weniger als 12000 Einwohnern, denen einer die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde in vollem Umfange übertragen worden sind, nach Gehör der beteiligten Bezirksräte und Kreis- oder Bezirksausschüsse den Austritt aus dem Bezirksverband gehalten, wenn sie für sich allein oder durch Zweckverbandsbildung eine für eine bezirksfreie Gemeinde ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleisten.“
Dr. Eberle, Kautz, Kunisch, Veitold (Dtschnat.).
- 38. Zu § 182:** In Abs. 4 die Worte „für die nächsten 5 Jahre“ zu streichen.
Dr. Hübschmann (Dtsch. Sp.).
- 39. Zu § 186:** a) Abs. 1 folgendes nach Satz anzufügen:
„Sie haben ein Ruhegehalt in Höhe von 80 v. H. ihres tagesbefähigten Dienstverdienstes.“
b) Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 sowie in Abs. 6 Satz 1 die Worte „ohne daß... gemacht haben“ sowie Abs. 6 Satz 2 zu streichen;
c) für den Fall der Ablehnung der Anträge a und b:
1. Abs. 7 folgende Fassung zu geben:
„Die Rente fällt weg oder ruht insoweit, als der Berechtigte durch Anstellung im öffentlichen Dienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Rente sein früheres Dienstverdienst oder seine frühere Besoldung oder Entschädigung überstiegen wird.“
2. Abs. 8 wie folgt zu fassen:
„Den Hinterbliebenen der abberufenen oder ausgeschiedenen Bürgermeister stehen die Versorgungsansprüche in demselben Umfange zu, wie wenn die Verstorbene zur Zeit ihres Ablebens noch im Amte gewesen wären.“
Blüher (Dtsch. Sp.).
d) Abs. 3 unter Wegfall von Abs. 4 folgende Fassung zu geben:
„Im Falle der Abberufung (Abs. 2) und des Ausscheidens (Abs. 1) ist einem berufsmaßigen Bürgermeister sein letztes Jahresdiensteinkommen,

